

# WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 03.06.2021)

Nachdem im Landkreis Regen der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde, gelten ab 03.06.2021 folgende Regelungen:

## 1. Kontaktbeschränkung:

- Aufenthalt im öffentlichen und im privaten Raum nur mit Personen des eigenen Hausstands sowie den Angehörigen zwei weiterer Hausstände, soweit Gesamtzahl von 10 Personen nicht überschritten wird
- die zu den Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit
- Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben

## 2. Nächtliche Ausgangssperre

Die nächtliche Ausgangssperre gilt seit 21.05.2021, 0.00 Uhr nicht mehr.

## 3. Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe:

### 3.1 Inzidenzunabhängige Öffnungen

- Öffnung von Ladengeschäften zulässig (ohne Testnachweis und ohne Terminbuchung)
- Öffnung von Ladengeschäften für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe zulässig
  
- Für die geöffneten Ladengeschäfte gilt folgende Begrenzung der Kundenzahl:
  - o 1 Kunde je 10 m<sup>2</sup> für die ersten 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
  - o 1 Kunde je 20 m<sup>2</sup> für den 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil d. Verkaufsfläche

### 3.2 Körpernahe Dienstleistungen:

- Friseurdienstleistungen und Fußpflege zulässig, wenn:
  - o Vorherige Terminreservierung erfolgt
  - o Kontaktdaten der Kunden erhoben werden
  - o Kein Testergebnis notwendig
  - o Für das Personal entfällt FFP2-Maskenpflicht, stattdessen medizinische Gesichtsmaske verpflichtend.
- Alle übrigen körpernahen Dienstleistungen (Kosmetikbetriebe, Nagelstudios etc.)

## 4. Gastronomie

- Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken erlaubt; Verzehr vor Ort untersagt
- Maskenpflicht für Personal; FFP-2-Maskenpflicht für Kunden
- Öffnung der Außengastronomie:
  - Kontaktdatenerhebung
  - Pro Tisch nur Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung zulässig
  - Rahmenkonzept Gastronomie ist zu beachten

## 5. Sport

- Unter freiem Himmel:
  - Kontaktfreier Sport insg. zulässig; Gruppen max. 25 Personen
  - Kontaktsport: gemeinsame Sportausübung in Gruppen von max. 25 Personen
  - bis zu 250 Zuschauer mit festen Sitzplätzen
- im Innenbereich:
  - Kontaktfreier Sport: Mindestabstandsgebot, gemeinsame Sportausübung in Gruppen von max. 10 Personen
  - Öffnung von Fitnessstudios mit vorheriger Terminbuchung
- Rahmenkonzept Sport ist zu beachten

## 6. Schulen

- Für die Schulen gilt (soweit keine Ferien):  
Grundschulen: Präsenzunterricht ohne Abstand  
Alle anderen Schulen: Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht
- Teilnahme an Unterricht, Notbetreuung, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in
  - über ein negatives Testergebnis (PCR-Test oder POC-Antigentest) verfügt und die Testung max. 48 Stunden vor Beginn des Schultags vorgenommen wurde oder
  - alle 48 Stunden in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen hat

## 7. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

- Kindertageseinrichtungen etc. geöffnet

## 8. Außerschulische Bildung, Hundeschulen, Musikunterricht

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform zulässig
- Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform zulässig
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform als Einzelunterricht zulässig.

## 9. Kulturstätten und -veranstaltungen

- Öffnung von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, sowie botanische und zoologische Gärten unter folgenden Voraussetzungen:
  - o Max. Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird
  - o FFP2-Maskenpflicht für Besucher
  - o Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers
- Öffnung von Theatern, Konzert-, Opernhäusern sowie Kinos:
  - o FFP2-Maskenpflicht für Besucher
  - o Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern
- Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel:
  - o mit festen Sitzplätzen
  - o bis zu 250 Besucher
  - o Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen unter freiem Himmel

## 10. Beherbergung

- Beherbergung zu touristischen Zwecken:
  - o Testnachweis bei Anreise (vor max. 24 Stunden vorgenommen) sowie alle weiteren 48 Stunden erforderlich
  - o Gastronomische Angebote für Übernachtungsgäste auch im Innenbereich
  - o Kur-, Therapie- und Wellnessangebote ggü. Übernachtungsgästen zulässig
  - o Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept Beherbergung

## 11. Touristische Angebote

- Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre
- Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie Öffnung von medizinischen Thermen

## 12. Proben von Laien- und Amateurensembles

- Max. 10 Personen Innenbereich; max. 20 Personen unter freiem Himmel
- Testnachweis erforderlich
- Regelungen gem. Rahmenkonzept für Proben von Laienensembles

## 13. Freibäder

- Vorherige Terminbuchung
- Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept für Bäder